

Adveniat-Konzept für den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1. Einleitung
2. Ziele und Zielgruppen
3. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche
 - 3.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche
 - 3.2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.3. Projektpartnerinnen und -partner
 - 3.4. Besuche bei einer Projektpartnerin oder einem -partner in Lateinamerika und der Karibik
 - 3.5 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern in Deutschland und Europa
4. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Gefährdung von vulnerablen Personen
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Verdachtsfall in der Geschäftsstelle von Adveniat
 - 4.3. Verdachtsfall bei einer Projektpartnerin oder einem -partner in Lateinamerika oder der Karibik
 - 4.4. Verdachtsfall bei einer Kooperationspartnerin oder einem -partner in Deutschland und Europa

1. Einleitung

Der Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (im Folgenden Adveniat genannt) ist eine Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz und wird von den Katholikinnen und Katholiken in Deutschland getragen. Sie unterstützt die pastorale Arbeit der katholischen Kirche in Lateinamerika und in der Karibik. In Deutschland informiert sie die Gläubigen und die breite Öffentlichkeit über das Leben in Lateinamerika und der Karibik und macht auf die Bedürfnisse der Menschen dort aufmerksam. Sie ruft zu Solidarität mit ihnen auf und lässt sich dabei von den pastoralen Optionen der Kirche in Lateinamerika leiten, insbesondere von den vorrangigen Optionen für die Armen und für die Jugend.

Der Schutz von Kindern¹ und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (nachfolgend gemeinsam vulnerable Personen genannt)², hat in der Arbeit von Adveniat Priorität. Sie müssen vor Ausbeutung, Gewalt und Misshandlung in jeglicher Form

¹ Ein Kind ist nach der UN-Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

² Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, sowie Ordensmitglieder gegenüber denen Kleriker, Ordensmitglieder und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht. Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden in diesem Schutzkonzept vulnerable Personen genannt.

bestmöglich geschützt werden. Dabei gilt die Haltung von Null-Toleranz. Dem nachzukommen verpflichtet sich Adveniat sowohl in seiner Rolle als Arbeitgeber wie auch als Partner in der internationalen und nationalen Zusammenarbeit.

2. Ziele und Zielgruppen

Ziel des vorliegenden Schutzkonzeptes ist es, alle Formen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Rahmenordnung der DBK in ihrer jeweils geltenden Form³ definiert sind – in dem durch Adveniat beeinflussbaren Bereich –, zu verhindern und durch Präventionsarbeit eine Grundstruktur für ein achtsames und respektvolles Miteinander zu schaffen.

Das Schutzkonzept beschreibt nachvollziehbar, kontrollierbar und verbindlich die Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt⁴. Es legt die Regeln für ein achtsames Miteinander fest und versetzt damit die Mitarbeitenden in die Lage, vulnerablen Personen mit einem hohen Maß an Orientierung und Sicherheit zu begegnen.

3. Regelungen für die Tätigkeitsbereiche

3.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche⁵

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Selbstverpflichtungserklärung⁶ zum Schutz von vulnerablen Personen unterzeichnen. Die Erklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

³ Zitiert aus: Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.8.2013

Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

⁴ Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST1, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit vulnerablen Personen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Personen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere vulnerablen Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

⁶ Anlage: Selbstverpflichtungserklärung nach der ersten PräVO

- Darüber hinaus haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sollten sich in dem Zeugnis Eintragungen finden, die das Arbeitsverhältnis beeinträchtigen, werden diese individualrechtlich geprüft und entsprechende Schritte ergriffen. Das Führungszeugnis ist im Fünfjahresrhythmus erneut vorzulegen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis (siehe Anhang).
 - Neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden bei Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages das Schutzkonzept nebst Anlagen ausgehändigt. Gleichzeitig müssen alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen und je nach Aufgabenbereich ggf. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis.
 - Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fortlaufend im Themenbereich des Schutzes vulnerabler Personen informiert, geschult und an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt. Dies geschieht im Fünfjahresrhythmus in Zusammenarbeit mit dem Bistum Essen.
 - Die Leitung der Stabsstelle Personal, Verwaltung und Organisation gewährleistet Schulungen zur Umsetzung der Leitlinien und spezielle Schulungen, die sich z.B. auf einzelne Tätigkeitsfelder beziehen. Die Teilnahme an einer Basisschulung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs einen engeren und intensiveren Kontakt zu vulnerablen Personen haben, erhalten eine Intensivschulung. Die Schulungen werden in der Regel von den Schulungsreferentinnen oder -referenten des Bistums Essen durchgeführt. Bereits absolvierte Schulungen können, nach Rücksprache mit dem Vorstand, angerechnet werden.
 - In Stellenausschreibungen und neu ausgestellten Arbeitsverträgen wird auf das Schutzkonzept verwiesen.
 - Freiwillige werden in der Vorbereitung auf ihren Auslandseinsatz zum Thema Schutz vulnerabler Personen und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen geschult. Sie müssen die Selbstverpflichtungserklärung sowie die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
 - Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Verträge oder durch Absprachen der Zusammenarbeit, die einen entsprechenden Passus zum Schutz vulnerabler Personen beinhalten, auf die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung.
- Falls im Rahmen der Beauftragung ein intensiver Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu erwarten ist, muss ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert werden.
- Im Falle eines begründeten Verdachts auf Verletzung der o.g. Verpflichtung durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unverzüglich dem Vorstand und der Ansprechperson für Fragen der sexualisierten Gewalt des Bistums Essen Mitteilung zu machen, die notwendige Schritte einleiten werden.
 - Nach einer rechtlich erwiesenen Straftat im Zusammenhang der Gefährdung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von vulnerablen Personen ist eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung bei Adveniat ausgeschlossen.

3.2. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sind die Berichterstattung über die von Adveniat geförderten Projekte im Ausland und über Veranstaltungen sowie Aktionen in Deutschland unerlässlich. Im Zentrum der Berichterstattung stehen mitunter vulnerable Personen. Um ihre Würde jederzeit zu wahren und ihre Integrität hinreichend zu schützen, verpflichtet sich Adveniat und alle von Adveniat beauftragten Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) neben den genannten Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung folgender ethischer Kriterien (vergl. Ethikkodex für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit von Adveniat⁷):

- Jede Berichterstattung respektiert die Würde der dargestellten Personen.
- Kinder und ihre Familien werden als komplexe Persönlichkeiten mit Stärken und Potentialen vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt. Eine entwürdigende und reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen.
- Personen werden auf Fotos und in Filmen nicht sexuell aufreizend dargestellt, Fotos und Videos dürfen keine primären Geschlechtsmerkmale zeigen.
- Kinder und deren familiäres Umfeld dürfen durch die Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht oder einer Diskriminierung ausgesetzt werden.
- Fotografinnen und Fotografen, Journalistinnen und Journalisten sowie Filmende erhalten, bevor sie im Auftrag von Adveniat journalistisch tätig werden, ein Informationspapier, in dem sie über die Schutzstandards für vulnerable Personen informiert und auf diese verpflichtet werden. In einem ausführlichen persönlichen Briefing werden Journalistinnen und Journalisten auf die Einhaltung der Standards nochmals hingewiesen.
- Adveniat ist es bewusst, dass die Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Internet und sozialen Medien stetig steigen, und verpflichtet sich daher, präventiv diese Risiken bei allen Maßnahmen, die im Umfeld des Internets stattfinden, zu berücksichtigen. Dies betrifft unter anderem die angemessene Moderation von Foren und Blogs sowie von Kommentaren in den sozialen Netzwerken, die Nutzung geeigneter Filter- und Sicherheitseinstellungen sowie den sorgsamen Umgang mit schützenswerten Daten entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien.
- Adveniat informiert über aktuelle Maßnahmen bzw. Projekte zum Schutz von vulnerablen Personen und Personengruppen.
- Die Haltung zum Schutz von vulnerablen Personen wird Spenderinnen und Spendern und an der Arbeit von Adveniat Interessierten auf Anfrage hin kommuniziert.

3.3. Projektpartnerinnen und -partner

Adveniat ist in der Regel nicht selbst rechtlicher Träger der geförderten Projekte und hat damit keine unmittelbare Personalverantwortung. Jedoch verpflichtet die vertragliche Bindung sowie die moralische Verantwortung für das Wohl vulnerabler Personen in den Projekten Adveniat zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität in diesem Bereich.

Im Fall eines Missbrauchs oder anderer Formen der Gefährdung des Wohls vulnerabler Personen in einem Auslandsprojekt sind die Handlungsmöglichkeiten von Deutschland aus zunächst eingeschränkt. Wenn Mitarbeitende von einem Verdachtsfall in einem Projekt erfahren, gelten die in Kapitel 4 ausgeführten Verfahrensregeln.

⁷ Beschlossen von der Unterkommission für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) der DBK am 28.06.2010

Darüber hinaus finden folgende Grundsätze Anwendung:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, den Schutz vulnerabler Personen mit den Projektpartnerinnen und -partnern zu thematisieren.
- Im Antragsverfahren sowie in den Evaluierungen werden die Standards zum Schutz vulnerabler Personen bei Projektpartnerinnen und -partnern abgefragt.
- In den Förderkriterien Adveniat wird der Schutz vulnerabler Personen als elementarer und ausdrücklicher Bestandteil der Projektförderung dargestellt.
- Die Projektverträge enthalten einen Passus, der die Verpflichtung zum Schutz vulnerabler Personen beinhaltet.

3.4. Besuche bei Projektpartnerinnen und -partnern und in Auslandsprojekten

- Personen, die über Adveniat Projektpartnerinnen und -partnern oder Auslandsprojekte besuchen, erhalten ein Informationspapier, das sie über die Leitlinien zum Schutz vulnerabler Personen informiert und auf Besonderheiten im Rahmen eines Auslandsbesuches eingeht. Das Papier enthält Hinweise zum angemessenen Umgang mit vulnerablen Personen in den von Adveniat geförderten Projekten.
- Personen, die im Auftrag Adveniat reisen, müssen darüber hinaus eine von Adveniat vorgegebene Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Reisen leiten oder begleiten, werden besonders geschult.

3.5. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern in Deutschland und Europa

- Die Kooperationspartnerinnen und -partner werden über das Schutzkonzept informiert.
- Die Kooperationspartnerinnen und -partner verpflichten sich zur Einhaltung inhaltlich deckungsgleicher Regelungen.

4. Verfahrensregeln bei Verdacht auf Gefährdung von vulnerablen Personen

4.1. Allgemeines

- Der Schutz vulnerabler Personen hat bei allen Schritten der Fallbearbeitung Vorrang vor der Aufklärung des Verdachtes.
- Jeder Missbrauchsverdacht bei vulnerablen Personen wird ernst genommen, nachverfolgt und dokumentiert.
- Dabei muss in der Darstellung zwischen einem bewiesenen Fall und einem Verdacht sorgfältig differenziert werden, damit keine Vorverurteilung von Beschuldigten stattfindet.
- Ebenfalls ist nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu gewährleisten.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Pflicht, im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Gefährdung des Wohls vulnerabler Personen im Bereich der Tätigkeitsfelder von Adveniat, sei es durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Projektpartnerinnen und -partnern oder sonstige Personen, unverzüglich den unten genannten Personen Mitteilung zu machen. Hierzu sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer vertraglich vereinbarten Schweigepflicht befreit.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Tätern oder Betroffenen direkten Kontakt hatten oder in anderer Form durch einen dienstlichen Vorgang sich intensiv mit dem Thema von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch beschäftigen mussten, haben ein Anrecht auf eine professionelle Begleitung. Entsprechende Absprachen mit professioneller Begleitung werden präventiv von Adveniat getroffen.

4.2. Verdachtsfall in der Geschäftsstelle von Adveniat

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren die Ansprechperson für Fragen der sexualisierten Gewalt des Bistums Essen und den Vorstand von Adveniat über Verdachtsfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräften, Freiwilligen und Ehrenamtlichen. Dies betrifft auch Verdachtsfälle, die ehemalige Adveniat-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche betreffen (anbelangen), sofern die Verdachtsfälle in die Zeit der Mitarbeit bei Adveniat fallen. Sollte sich der Verdacht auf ein Mitglied des Vorstandes beziehen, muss statt des Vorstands der Vorsitz des Aufsichtsrates informiert werden.

Folgendes Verfahren wird angewandt:

- Unabhängig vom weiteren Verlauf des einzuleitenden Verfahrens werden die beschuldigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei Beschuldigungen im Hinblick auf eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches sofort bis zu einer abschließenden Bewertung des Vorwurfsfalles vom Dienst freigestellt. Es ist sicherzustellen, dass die beschuldigte Person die Geschäftsräume von Adveniat bis zur abschließenden Beurteilung des Vorwurfsfalles nicht betritt; dienstliche EDV-Geräte und Mobiltelefone sind dem Dienstgeber auszuhändigen.
 - Die Ansprechperson für Fragen der sexualisierten Gewalt des Bistums Essen initiiert, sofern dies möglich ist, ein Gespräch mit der betroffenen Person. Hierzu werden, sofern möglich, die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter hinzugezogen. Je nach Situation und Notwendigkeit werden an diesem Gespräch Fachleute (Ärztin oder Arzt, Psychologin oder Psychologe, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) beteiligt. Über das Gespräch wird ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet und allen ausgehändigt wird.
 - Die Ansprechperson für Fragen der sexualisierten Gewalt des Bistums Essen führt in der Regel ein Gespräch mit der beschuldigten Person, die eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuziehen kann. Über dieses Gespräch wird ebenfalls ein Protokoll verfasst, das – sofern die Bereitschaft hierzu besteht – von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet und allen ausgehändigt wird.
 - Sollte bei einem oder beiden Gesprächen unter den Teilnehmenden kein Einvernehmen über die Inhalte erzielt werden können, haben alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer das Recht zur Gegendarstellung, die zum Vorgang zu nehmen ist. Bei der Übersendung des Protokolls an die jeweils Beteiligten sind die Gesprächsteilnehmenden auf das Recht zur Gegendarstellung hinzuweisen. Zur Einreichung einer Gegendarstellung ist eine angemessene Frist zu setzen.
- Sollte in der gesetzten Frist keine Gegendarstellung erfolgen, so ist ein diesbezüglicher Vermerk zu den Akten zu geben.
- Sollten die Gespräche nicht dazu geführt haben, die Vorwürfe an die/den Beschuldigte/n auszuräumen, beraten die Ansprechperson für Fragen der sexualisierten Gewalt des Bistums

Essen gemeinsam mit dem Vorstand bzw. mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates über das weitere Vorgehen.

- Sollten sich die Verdachtsmomente erhärten, trägt der Vorstand bzw. Vorsitz des Aufsichtsrates dafür Sorge, dass ein juristisches Verfahren eingeleitet wird, es sei denn, die Betroffenen erklären ausdrücklich schriftlich, dass sie ein solches Verfahren nicht wünschen. Das juristische Verfahren kann durch die Aufforderung der beschuldigten Person zur Selbstanzeige oder – falls diese hierzu nicht bereit ist – durch eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen.

- Sollte den beschuldigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ein relevanter Straftatbestand nicht nachgewiesen werden, wird die Beurlaubung vom Dienst aufgehoben.

Wird jedoch ein Straftatbestand (wie in der Selbstverpflichtung benannt) nachgewiesen, erfolgt eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4.3. Verdachtsfall bei Projektpartnerinnen und -partnern in Lateinamerika und der Karibik

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Praktikantinnen oder Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche wenden sich an den Vorstand. Freiwillige des weltwärts-Programms wenden sich an die zuständige Ansprechperson bei Adveniat, die den Vorstand informiert und darüber hinaus auf den besonderen Schutz der Freiwilligen als Hinweisgebende, sonstige Hinweisgebende und lokale Beteiligte achtet.

Folgendes Verfahren wird angewandt:

- Der Vorstand dokumentiert den Fall und legt die Unterlagen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen der AG Kinderschutz bzw. der Leitungskonferenz vor.

- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf reicht die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes aus. Sollte kein Mitglied des Vorstands erreichbar sein, hat die Abteilungsleitung Projekte bzw. Bildung das Mandat, notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

- Die Abteilungsleitung Projekte oder Abteilungsleitung Bildung setzt die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen um. Sie informieren relevante beteiligte Personen, delegieren ggf. notwendige Schritte, dokumentieren den Fall vollständig und begleiten die weitere Prüfung.

- Der für das betroffene Projekt zuständige Länderreferent oder Länderreferentin informiert umgehend den verantwortlichen Rechtsträger des Projektes über den Verdacht und bittet ihn um Informationen zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.

- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von vulnerablen Personen gegeben, wird der Träger aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende Person von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Betroffenen zu untersagen.

- Falls dringend erforderlich, wird ein Ortstermin bei den Partnerinnen bzw. den -partnern oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung beauftragt.

- Der Schutz des mutmaßlichen Beschuldigten ist ebenso wichtig wie die Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen und die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.

- Vom Rechtsträger wird erwartet, dass er Adveniat als Projektvertragspartner über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert und diese aktiv weiterverfolgt.
- Bei unzureichender Handhabung des Falls durch den Träger behält Adveniat sich weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit vor. Dabei kommen je nach Verhalten bzw. Unterlassung unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:
 - Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel,
 - Kündigung der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit,
 - Nichtbewilligung von Anschlussförderungen,
 - Begleitung der Betroffenen,
 - Präventionsmaßnahmen.

4.4. Verdachtsfall bei Kooperationspartnerin oder -partnern in Deutschland und Europa

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen, Honorarkräfte, Freiwillige und Ehrenamtliche wenden sich an die jeweiligen Abteilungsleitungen der Inlandsabteilungen.

Dabei ist auf den besonderen Schutz der Hinweisgebenden und sonstiger Beteiligter zu achten.

Folgendes Verfahren wird angewandt:

- Die zuständige Abteilungsleitung dokumentiert den Fall und legt die Unterlagen mit einem Vorschlag für das weitere Vorgehen dem Vorstand vor.
- In Fällen mit besonders dringendem Handlungsbedarf reicht die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes aus. Sollte kein Mitglied des Vorstands erreichbar sein, hat die zuständige Abteilungsleitung das Mandat, notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- Die zuständige Abteilungsleitung setzt die vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen um. Sie informiert relevante beteiligte Personen, delegiert ggf. notwendige Schritte, dokumentiert den Fall vollständig und begleitet die weitere Prüfung.
- Die für die betroffene Kooperation zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent informiert umgehend den verantwortlichen Rechtsträger des Kooperationspartners über den Verdacht und bittet ihn um Informationen zu dem Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte.
- Sind Anhaltspunkte einer akuten Gefährdung von vulnerablen Personen gegeben, wird der Kooperationspartner aufgefordert, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende Person von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und ihr jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Betroffenen zu untersagen.
- Falls dringend erforderlich, wird ein Ortstermin beim Kooperationspartner oder im Projekt organisiert bzw. eine externe Untersuchung beauftragt.
- Der Schutz des mutmaßlichen Betroffenen ist ebenso wichtig wie die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative.
- Vom Kooperationspartner wird erwartet, dass er Adveniat über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert und diese aktiv weiterverfolgt.
- Bei unzureichender Handhabung des Falls durch die Kooperationspartnerin bzw. -partner behält Adveniat sich weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit vor.

Dabei kommen je nach Verhalten bzw. Unterlassung unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel,
- Kündigung der Kooperationsvereinbarung, Abbruch der Zusammenarbeit,
- Nichtbewilligung von Anschlussförderungen,
- Begleitung der Betroffenen,
- Präventionsmaßnahmen.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Mitgliederversammlung des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. am 08.07.2019 verabschiedet. Nach drei Jahren wird das Schutzkonzept der Mitgliederversammlung erneut zur Überprüfung vorgelegt. Die Erkenntnisse der AG-Kinderschutz der Adveniat-Geschäftsstelle, weitere fachliche Entwicklungen sowie einschlägige kirchenrechtliche Texte werden dabei berücksichtigt.

Essen, den 20.09.2019

+ 
Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck
Vorsitzender der
Bischöflichen Kommission Adveniat


Pater Michael Heinz SVD
Hauptgeschäftsführer
Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.

Anlagen:

- I Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung
- II Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis
- III Handreichung für Reisende in Auslandsprojekte von Adveniat
- IV Handreichung für Fotografinnen, Fotografen, Journalistinnen, Journalisten und Filmende
- V Richtlinien bei Interviews, Reportagen, Filmen und Fotos mitvulnerablen Personen
- VI Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Kontaktdaten